

S1 Der 1. Satz im § 14 Absatz 3 wird wie folgt geändert (fett gedruckt):

Antragsteller*in: Landesvorstand
Beschlussdatum: 12.09.2018
Tagesordnungspunkt: 9. Änderung der Satzung

1 Der 1. Satz im § 14 Absatz 3 wird wie folgt geändert (fett gedruckt):

2 **§ 14 LDK – Listenaufstellung**

3 3. Bei der Aufstellung der Liste für die Landtags- und Bundestagswahlen ist das
4 Wahlverfahren so zu gestalten, dass mindestens jeweils einer von drei
5 Listenplätzen mit einer/m KandidatIn besetzt wird, **die/der dem zu wählenden**
6 **Parlament weniger als eine halbe reguläre Legislaturperiode angehört hat.**
7 Sollte keine solche Kandidat(in) für den Platz kandidieren, entscheidet die
8 Wahlversammlung über das weitere Vorgehen.

Begründung

Hierdurch soll vermieden werden, dass bei frühzeitig vorgezogenen Neuwahlen, z.B. bei gescheiterten Koalitionsverhandlungen, die neu ins Parlament gekommenen Abgeordneten nicht mehr auf den Neuenplätzen kandidieren dürfen.

Auch soll es Abgeordneten, die z.B. erst im letzten halben Jahr einer Landtagsperiode nachgerückt sind, ermöglicht werden, auf einem Neuenplatz zu kandidieren.

Alte Regelung:

3. Bei der Aufstellung der Liste für die Landtags- und Bundestagswahlen ist das Wahlverfahren so zu gestalten, dass mindestens jeweils einer von drei Listenplätzen mit einer/m KandidatIn besetzt wird, die/der noch nie dem zu wählenden Parlament angehört hat.

S2 Der § 21 wird wie folgt geändert:

Antragsteller*in: Landesvorstand
Beschlussdatum: 12.09.2018
Tagesordnungspunkt: 9. Änderung der Satzung

1 **§ 21 Bundesfinanzrat**

- 2 Die LDK wählt die beiden Delegierten für den Bundesfinanzrat, davon in der Regel
3 ein Landesvorstandsmitglied, sowie ein sachverständiges Mitglied und jeweils
4 eine Stellvertretung. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
5 Die Wahlperiode ist in der Regel gekoppelt an die Wahlperiode des
6 Landesvorstands. Die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist
7 möglich.

Begründung

Die Neufassung ist eine durch die Änderung der Bundesverbandssatzung notwendige Anpassung. Bisher wurde nur die Wahl einer Basisvertretung in der Landessatzung geregelt. Neben einer Basisvertretung gehörte ein Vorstandsmitglied dem Bundesfinanzrat qua Amt an. Statt einer Basisvertretung ist der zweite Delegiertenplatz im Bundesfinanzrat jetzt für ein sachverständiges Mitglied vorgesehen.

Die Anlehnung an die Wahlperiode des Landesvorstands soll einem/ einer Landesschatzmeister*in ermöglichen, deckungsgleich mit seiner/ ihrer Amtszeit, stimmberechtigtes Mitglied im Bundesfinanzrat zu werden.

Die Neuregelung zur Zusammensetzung in der Bundessatzung für die LV Vertreter*innen lautet: Zwei Delegierte pro Landesverband, davon in der Regel ein Landesvorstandsmitglied und ein sachverständiges Mitglied. Die Wahl der Mitglieder aus den Landesverbänden sowie ihrer Stellvertreter*innen regeln die Landessatzungen.

Alte Regelung:

§21 Bundesfinanzrat

Die LDK wählt den/die BasisvertreterIn für den Bundesfinanzrat und einE StellvertreterIn. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Der/die Gewählte bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.

S3 Der § 25 Urabstimmung wird wie folgt ergänzt (fett gedruckt):

Antragsteller*in: Landesvorstand
Beschlussdatum: 12.09.2018
Tagesordnungspunkt: 9. Änderung der Satzung

1 **§ 25 Urabstimmung**

- 2 1. Über alle Fragen der Politik des Landesverbandes kann urabgestimmt werden.
- 3 2. Die Urabstimmung findet statt auf Antrag von a. 10 Prozent der Mitglieder,
4 b. 25% der Kreisverbände, c. der LDK, **d. des Landesvorstands**
- 5 3. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Landesverbandes.
- 6 4. Der Landesvorstand ist für die Durchführung der Urabstimmung
7 verantwortlich.
- 8 5. Die Ausführungsbestimmungen des Bundesverbandes zur Urabstimmung sind
9 entsprechend anzuwenden
- 10 6. **Über Spitzenkandidaturen der Landespartei aus Anlass allgemeiner Wahlen**
11 **kann die Urwahl auf Beschluss des Landesvorstandes durchgeführt werden.**
12 **Absätze (3) bis (5) finden entsprechende Anwendung. Es gilt dabei die**
13 **Mindestquotierung. Ausnahmen beschließt eine Landesdelegiertenkonferenz**
14 **mit einfacher Mehrheit.**

Begründung

Der Landesvorstand hat dem Grünen Forum auch als Resultat der Regionalforen u.a. den Vorschlag der Einführung einer Urwahl der Spitzenkandidat*innen vorgeschlagen.

Der Landesvorstand ist überzeugt, dass dieses die Chance bietet, diese Menschen im Land bekannter zu machen und dass darüber hinaus eine Urwahl eine wirkliche Anbindung der Spitzenkandidat*innen an die Basis wäre. Dieses setzt aber eine gute demokratische Kultur voraus: Es muss mehrere Bewerber*innen geben und die Haltung, dass Unterlegene nicht verbrannt sind.

Neben dem Grünen Forum unterstützt auch der Parteirat den Vorschlag des Landesvorstands zur Einführung der Möglichkeit einer Urwahl für Spitzenkandidierende.